

# **SATZUNG**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kattendorf**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kattendorf vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährdeten Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigungsverpflichtung umfasst:
  - a) die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die verkehrsberuhigten Bereiche (gekennzeichnet durch Zeichen 325 und 326 der Straßenverkehrsordnung) in einer Breite von 1,50 m gemessen vom Rand der befestigten öffentlichen Verkehrsfläche, so dass ein begehbarer Bereich in dieser Breite entsteht,
  - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - e) die Rinnsteine,
  - f) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - g) die als Kraftfahrzeug-Parkplatz ausgewiesenen Flächen sowie
  - h) Hydranten und Hydrantenschilder
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges sowie Laubentfernung. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite und Straßen-, Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Geh- und Radwege sind von überhängendem Bewuchs von Hecken, Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

- (2) Rad- und Gehwege sind nach Bedarf, ansonsten mindestens einmal monatlich zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind ständig sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Herbizide dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Die Gehwege sind je nach Baubeschaffenheit bis zu 2/3 der Breite – bei Gehwegen von weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – des vorhandenen Gehweges von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a) In besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigungen**

Wer eine öffentliche Straße oder Gehweg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5 - Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen sowie einen Graben, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

#### **§ 6 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrigkeiten handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. Gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 7 – Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag bei der Gemeinde erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 – Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 45 Abs. 3 StrWG.

## **§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Kattendorf vom 22.03.1976 außer Kraft.

Kattendorf, den 13.12.2012

Gez.: Horst Helmut Ahrens  
Bürgermeister

**Anlage gemäß § 2 Abs 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kattendorf vom  
13.12.2012**

Am Brahmberg  
Am Hang  
Am Kuckuck bis einschließlich Nr. 9  
Am Teich  
Am Vogelbusch  
Blumenweg  
Buschweg  
Dorfstraße  
Leegerweg Nr .1  
Kuhlen  
Rohrstücke  
Wiesenweg bis einschließlich Nr. 4  
Zur Alten Schule  
Kaltenkirchener Straße  
Sievershüttener Straße  
Winsener Straße  
Bollweg Nr. 20 - 24  
Struvenhüttener Straße bis einschließlich Nr. 4  
Zum Deergraben bis einschließlich Nr.1 a